

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 10.12.2020

Nummer 53

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Anpassung der Ausschussstruktur Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

Anlage 2: Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung) vom 02.12.2020

Anlage 3: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) vom 02.12.2020

Anlage 4: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach, Dingolshausen, für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 5: Vollzug der Wassergesetze; Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG) Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG); hier: Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 6: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Aufhebung von Betretungsverboten für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 53 vom 10.12.2020

Kreistagssitzung am 02.12.2020

Anpassung der Ausschussstruktur - Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 35a neu eingefügt:

§ 35a

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen ständigen beschließenden Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Ausschuss soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden, jede zweite Sitzung soll sich der Ausschuss vorrangig mit klimabezogenen Themen beschäftigen.
- (3) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben dem Landrat bzw. der Landrätin nur Kreisrätinnen und Kreisräte an.
- (4) Bei den Sitzungen im Sinn von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in beratender Funktion nach den zu behandelnden Themen hinzuzuziehen. Diese sollen folgenden Bereichen / Institutionen angehören:
 - Vertretungen der Gemeindeallianzen des Landkreises, die nicht Mitglied des Kreistages sind,
 - Vertretungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
 - Vertretungen der IHK Würzburg-Schweinfurt,
 - Vertretungen der Handwerkskammer für Unterfranken,
 - Vertretungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - Vertretungen des Bayerischen Bauernverbandes, Kreisverband Schweinfurt,
 - Vertretungen des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Schweinfurt-Land,
 - Vertretungen des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Schweinfurt e.V.,
 - Vertretungen des Kreisjugendrings.

§ 18 und § 36 Abs.2 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die konkreten Vertreter werden im jeweiligen Einzelfall auf Einladung durch das Landratsamt von der jeweiligen Institution bzw. Organisation entsandt.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

2. § 36 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Weitere beschließende Ausschüsse sind:

- a) Ausschuss für Bildung und Kultur,
- b) Ausschuss für Kreisentwicklung,
- c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt,
- d) Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur.

3. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Kreistags in Kraft.

Schweinfurt, 02. Dezember 2020
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

**Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung
von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt**

(Auszeichnungssatzung)

Vom 02.12.2020

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Auszeichnungsarten

2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt

§ 2 Zweck der Auszeichnung

§ 3 Form der Auszeichnung

§ 4 Vorschläge

§ 5 Beschlussgremium

§ 6 Aushändigung

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger

§ 9 Privilegien der Ausgezeichneten

§ 10 Auszeichnungsrhythmus

3. Abschnitt – Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

§ 11 Zweck der Auszeichnung

§ 12 Form der Auszeichnung

§ 13 Meldung von Personen

§ 14 Ablehnungsrecht

§ 15 Aushändigung

§ 16 Auszeichnungsrhythmus

4. Abschnitt

§ 17 Schlussbestimmung

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Auszeichnungsarten

Der Landkreis Schweinfurt verfügt über zwei Arten von Auszeichnungen:

- a) Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt,
- b) Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.

2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt

§ 2 Zweck der Auszeichnung

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung erhalten Personen, die sich um den Landkreis Schweinfurt besonders verdient gemacht haben, die Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt.

(2) Als besonderer Verdienst um den Landkreis Schweinfurt im Sinne des Absatz 1 zählt auch eine mindestens 18-jährige Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Schweinfurt.

(3) Die mindestens achtzehnjährige Tätigkeit als erste Bürgermeisterin beziehungsweise erster Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt, eines kreisangehörigen Marktes oder einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Schweinfurt steht Verdiensten im Sinn von Abs. 1 gleich.

§ 3 Form der Auszeichnung

(1) Die Ehrenurkunde zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Schweinfurt und enthält folgenden Text:

Der Kreistag
des Landkreises Schweinfurt
spricht

(Anrede, Vorname, Nachname)
für Verdienste um den Landkreis
herzlichen Dank und Anerkennung aus
und verleiht zum sichtbaren Zeichen diese
Ehrenurkunde.

(2) Auf der Urkunde sind Monat und Jahr ersichtlich, in dem der Kreistag des Landkreises Schweinfurt die Auszeichnung der jeweiligen Person beschlossen hat.

(3) Die Urkunde wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt unterschrieben.

§ 4 Vorschläge

(1) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt unterbreiten der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt, nach deren beziehungsweise dessen Aufforderung, bis spätestens 31. August des Vorjahres schriftlich und unter Angabe der nachfolgenden Informationen Vorschläge für die Verleihung:

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Geburtstag
5. Verdienste, die zum Vorschlag führten
6. Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen (genauer Wortlaut und Jahr der Verleihung).

(2) Der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt steht ein materielles Vorprüfungsrecht der Vorschläge zu, insbesondere dahingehend, ob die in dem Vorschlag benannten Verdienste im Lichte der Verdienste der bislang ausgezeichneten Inhaber der Ehrenurkunde den Vorschlag für eine Auszeichnung tragen. Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat ist die Person, welche die Auszeichnung angeregt hat, unter Angabe der Ablehnungsgründe darüber zu informieren.

(3) Vorschläge, denen nicht entsprochen wird, können erneut vorgelegt werden. Eine automatische Wiedervorlage erfolgt nicht.

(4) Die Landrätin beziehungsweise der Landrat des Landkreises Schweinfurt ist ebenfalls berechtigt, dem Beschlussgremium eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5 Beschlussgremium

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt beschließt - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - in nichtöffentlicher Sitzung, welche Person die Auszeichnung erhält.

§ 6 Aushändigung

Die Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Kreisehrenabends ausgehändigt, soweit der Kreistag - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt ist - nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt - berechtigt, die Aberkennung der Auszeichnung auszusprechen, sofern sich eine ausgezeichnete Person im Nachhinein als unwürdig erweist.

(2) Die Beschlussfassung über die Aberkennung der Auszeichnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung der Aberkennung der Auszeichnung ist der betroffenen Person zuzustellen. Nach Zustellung der Entscheidung hat die Landrätin beziehungsweise der Landrat zeitnah die Öffentlichkeit über die Aberkennung der Auszeichnung zu informieren. Die Person, der die Auszeichnung aberkannt worden ist, hat die Ehrenurkunde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zurückzugeben.

§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger

Die Zahl der lebenden Inhaber der Ehrenurkunde darf 100 nicht übersteigen.

§ 9 Privilegien der Ausgezeichneten

Nach Verleihung der Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt werden die Ausgezeichneten auf Lebenszeit zum Kreisehrenabend eingeladen.

§ 10 Auszeichnungsrhythmus

Jedes Jahr sollen im Rahmen des Kreisehrenabends neue Personen in den Kreis der Ehrenurkundenträger aufgenommen werden. Der Kreisehrenabend findet in der Regel einmal jährlich statt.

3. Abschnitt –Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

§ 11 Zweck der Auszeichnung

Das Ehrenamt und insbesondere diejenigen, die ein solches innerhalb des Landkreises Schweinfurt übernehmen, sollen durch den Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger eine besondere Wertschätzung erfahren. Ausgezeichnet werden sollen Personen, welche sich mehrjährig ehrenamtlich in den verschiedensten Bereichen der örtlichen Gemeinschaft um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

§ 12 Form der Auszeichnung

(1) Die Ausgezeichneten werden einmalig zu einem Empfang des Landkreises eingeladen und erhalten eine Urkunde, die auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Schweinfurt zeigt und folgenden Text enthält:

Freiwillig füreinander einzustehen, ist unverzichtbar
für den Fortbestand unserer Gesellschaft.

Der Landkreis Schweinfurt spricht

(Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Gemeinde)

für die geleisteten ehrenamtlichen Verdienste seine dankbare Anerkennung aus.

(2) Die Urkunde ist auf den Monat und das Jahr datiert, in dem der Empfang stattfindet und diese ausgehändigt wird.

(3) Die Urkunde wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt unterschrieben.

§ 13 Meldung von Personen

(1) Die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Schweinfurt können auf Aufforderung der Landrätin beziehungsweise des Landrats des Landkreises Schweinfurt auszuzeichnende Personen mitteilen.

(2) Die Anzahl der Personen, die mitgeteilt werden können, bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde:

0 - 2.499 Einwohner	Eine Person
2.500 - 6.000 Einwohner	Zwei Personen
mehr als 6.000 Einwohner	Drei Personen

(4) Der Mitteilung ist eine Begründung (Laudatio) beizufügen.

§ 14 Ablehnungsrecht

Für den Fall, dass das geleistete Engagement im Einzelfall als unwürdig erscheint, ist es der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt vorbehalten, Meldungen der Gemeinden abzulehnen. Die Gemeinde ist davon zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu geben, eine andere Persönlichkeit vorzuschlagen.

§ 15 Aushändigung

Die Urkunde wird im Rahmen des Empfangs für Ehrenamtliche durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat ausgehändigt.

§ 16 Auszeichnungsrhythmus

Der Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger findet im Rhythmus von zwei Jahren statt.

4. Abschnitt

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt vom 17.10.2017 außer Kraft.

Schweinfurt, 02. Dezember 2020
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Schweinfurt
zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten**

(Entschädigungssatzung)

Vom 02.12.2020

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Änderungssatzung:

**§ 1 Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung
der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 14.05.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 11, vom 20.05.2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 500,00 €. Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertretungen des Landrates. Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt anstelle der gewählten Stellvertretung erhält die weitere Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.“

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 03. Dezember 2020 in Kraft.

Schweinfurt, 02. Dezember 2020
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 53 vom 10.12.2020

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach, Dingolshausen, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 40 Absatz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.085 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.410 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 10.125 EUR festgesetzt:

Dingolshausen	60%	6.075 EUR
Sulzheim	40%	4.050 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dingolshausen, den 10.11.2020

Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach

gez.

Weissenseel - Brendler,

Verbandsvorsitzende

II.

Die von der Versammlung am 21.10.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 03.11.2020 rechtsaufsichtlich **ge-würdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.12.2020

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 53 vom 10.12.2020

42.3-6410/01/11/10/1

Vollzug der Wassergesetze;

Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG)

Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG);

hier: Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 28.06.2019 beantragte die PreussenElektra GmbH beim Landratsamt Schweinfurt die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 15 Bayer. Wassergesetz für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt.

Dieser Antrag umfasst die beschränkte Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus dem Main, die beschränkte Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser aus 2 Brunnen und die beschränkte Erlaubnis zum Einleiten von Kühlwasser, Betriebsabwasser und Abwasser aus dem Kontrollbereich zusammen mit Niederschlagswasser in den Main.

Mit diesem Antrag wird der Bedarf an Kühl- und Brauchwasser sowie die Einleitung von Kühlwasser, Betriebsabwasser, radioaktiv kontaminiertem Abwasser und Niederschlagswasser für das KKG für den weiteren Restbetrieb mit und ohne Brennstoff und den zeitgleich stattfindenden Rückbau abgedeckt.

Auf Grund der beantragten Grundwasserentnahmemenge von 80.000 m³ pro Jahr aus zwei Brunnen war nach § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, ob, bezogen auf die Grundwasserentnahme, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da mehr als 5.000 m³, aber weniger als 100.000 m³ Grundwasser pro Jahr entnommen werden sollen.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 08.12.2020
Landratsamt Schweinfurt

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Aufhebung von Betretungsverboten für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über das Betretungsverbot für Bewohner der Wohnheime und Wohnpflegeheime der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 05.11.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über das Betretungsverbot der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 20.11.2020 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 11.12.2020).

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Christian Frank
Abteilungsleiter